


	TÖB	e-mail	Eingegangen	Bemerkung
1.	Landratsamt Konstanz, Amt für Baurecht und Umwelt; Untere Bau- rechtsbehörde, Benediktinerplatz 1, 78467 Konstanz		10.03.2026	Anregungen Straßenbauamt Schleppkurven, Stell- plätze
2.	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 2, Baurecht, Raumordnung, Denkmalschutz, Bissierstraße 7, D - 79114 Freiburg i. Br.		06.02.2026	Eingangsbestätigung
3.	Regierungspräsidium Freiburg Referat 47.2 - Baureferat Ost, Bauleitplanung / Anbaurecht, Freiheitsstraße 8,78224 Singen		12.03.2026	
4.	Polizeipräsidium Konstanz · Benediktinerplatz 3 · 78467 Konstanz		09.02.2026	Keine Bedenken
5.	Amprion GmbH, Betrieb, Bestandssicherung Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund		17.02.2026	Gleiche Stellungnahme wie aus frühzeitiger Beteili- gung
6.	Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Südwest, PTI 32 Struktur- planung Breitband 2, Adolf-Kolping-Str. 2-4, 78166 Donaueschingen		18.02.2026	Verweis auf Stellungnahme frühzeitige
7.	naturenergie netze GmbH Schildgasse 20, 79618 Rheinfeldern (Baden)		12.03.2026	Hinweise auf Leitungen
8.	Stadtverwaltung Engen, Baurechtsamt Marktplatz 2, 78234 Engen		10.03.2026	Keine Bedenken und Anregungen
9.	Gemeinde Hilzingen, Bauverwaltung Hauptstraße 36 78247 Hilzingen		13.03.2026	Keine Bedenken und Anregungen

	<b>Behörden</b>	<b>Stellungnahmen</b>	<b>Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge</b>
1.	Landratsamt Konstanz vom 10.03.2026		
1.1	Naturschutz	<p>Vor Satzungsbeschluss sollten die noch ausstehenden Maßnahmen, die für die 54.000 Ökopunkte erbracht werden, der Unteren Naturschutzbehörde vorgelegt werden.</p> <p>Die Maßnahmen des Umweltberichts außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind dinglich zu sichern und gemäß § 7 Kompensationsverzeichnis-Verordnung (KompVzVo) ins Kompensationsverzeichnis einzutragen.</p> <p>Weiterhin ist ein Nachweis bei der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.</p> <p>Seitens der Unteren Naturschutzbehörde bestehen keine naturschutzfachlichen und -rechtlichen Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans.</p>	<p><i>Die fehlenden Ökopunkte werden durch Zuordnung von 9.674 Ökopunkten aus dem städtischen Ökokonto erbracht, sowie durch Zuordnung der Ökokontomaßnahme „Az. 335.02.252 „Entwicklung von artenreichem Grünland auf bisheriger Ackerfläche, Fl.-Nrn. 719, 721 und 722 Gemarkung Bittelbrunn, Stadt Engen“ mit 44.153 Ökopunkten.</i></p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Kenntnisnahme</b> <b>Beschlussvorschlag:</b> <b>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</b></p>
1.2	Straßenbauamt:	<p>Die Stellungnahme des Straßenbauamtes bezieht sich auf die K 6137 und die B 314. Bei der B 314 jedoch lediglich auf die Verkehrssicherheit, die Nutzung der B 314 und die Zufahrten zur B 314.</p> <p>Die Stellungnahme bezüglich eventueller Planungen und Abständen zur B 314 oder anderen straßenrechtlichen Belangen ist beim Regierungspräsidium Freiburg einzuholen.</p> <p>Aufgrund der letzten Stellungnahme vom 08.Dezember 2025 wurde ein Schleppkurvennachweis erbracht. Hierbei wurde festgestellt, dass es wegen der Zufahrt auf die K 6137 zu Missverständnissen gekommen ist. Da eine direkte Zufahrt auf die K 6137 im Plan nicht eingezeichnet war und die Formulierung bei der Erschließung „von der K 6137 und dem Zufahrtsweg“ lautete, wurde von keiner direkten Zufahrt auf die K 6137 ausgegangen. Auch</p>	<p><b>Kenntnisnahme (siehe Nr. 3)</b></p>

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
		<p>das im Plan eingezeichnete Sichtfenster bei dem Zufahrtsweg hat darauf schließen lassen, dass es nur eine Zufahrt gibt. Dies ist jedoch nicht der Fall. Es handelt sich hier um den Außenbereich der Bundes- als auch der Kreisstraße. Im Außenbereich sollten so wenig wie möglich Zufahrten errichtet werden, um die Verkehrssicherheit nicht zu gefährden. Verkehrsteilnehmer erwarten auf freier Strecke keine einmündenden Fahrzeuge bzw. zwei Zufahrten hintereinander. Jede Zufahrt beeinflusst die Verkehrssicherheit.</p> <p>Der vorgelegte Schleppkurvennachweis zeigt auf, dass bei der Ausfahrt nördlich die durchgezogene Linie überfahren werden muss. Bei der Ausfahrt südlich wird entweder die Grünfläche auf dem Gelände oder aber auf der gegenüberliegenden Fläche überfahren. Die Gegenspür wird überfahren. Allein aufgrund dieses Nachweises sollte die Zufahrt baulich umgestaltet werden bzw. an dieser Stelle nicht realisiert werden. Feuerwehrfahrzeugen stehen zwar Sonderrechte gemäß § 35 der Straßenverkehrsordnung (StVO) zu. Es ist jedoch nicht Sinn der Vorschrift, dass aufgrund einer neu gebauten Zufahrt regelmäßig Gebrauch von diesen gemacht werden muss, um eine durchgezogene Linie oder gar eine Grünfläche zu überfahren. Vorliegend ist nicht nachvollziehbar, warum bei der Querliste (Stellungnahmen mit Beschlussvorschlägen zur ersten Anhörung) geschrieben wurde „Ein- und Ausfahrt dreiachsiger Fahrzeuge sind komplikationslos möglich“. Widersprüchlich hierzu der vom Ingenieurbüro Reckmann GmbH vorgelegte Plan vom 19.01.2026.</p> <p>Ein Höhenschnitt wurde bislang nicht vorgelegt. Stehen mehrere Fahrzeuge nebeneinander, werden sie sich teilweise gegenseitig die Sicht auf den Kreuzungsbereich nehmen. Ob die Topographie des Geländes die Sicht hier negativ beeinflusst, kann nicht abschließend geklärt werden.</p>	<p><i>Fälschlicherweise wurde bei der Konstruktion der Schleppkurven nicht berücksichtigt, dass die beiden nördlichsten Stellplätze nicht für Löschfahrzeuge vorgesehen sind, sondern dass hier ein ELW 1-11 (Einsatzleitwagen zur Koordination und Dokumentation kleiner bis mittlerer Einsätze, 3-4 Personen, sowie ein MTW (Mannschaftstransportwagen, Einsatzfahrzeug zum Transport von Personengruppen (Mannschaften) abgestellt werden. Beide Fahrzeuge haben geringere Schleppkurven als LKW, die in der Anlage Nr. 1 dargestellt sind. Eine Aus- und Einfahrt ist somit komplikationslos möglich.</i></p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> <b>Die Anregungen werden berücksichtigt.</b></p> <p><i>Ein Höhenschnitt ist in einem regulären Bebauungsplan nach §9 Baugesetzbuch (BauGB) im Gegensatz zu einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 BauGB nicht zwingend. Die Höhenunterschiede können der Planzeichnung des Bebauungsplans (Höhenlinien) und der als Anlage Nr. 2 zu dieser Synopse beigefügten Ansicht (Vorgriff auf den Bauantrag.</i></p>

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
		<p>Nach einem Einsatz muss gewährleistet sein, dass Feuerwehrfahrzeuge ohne Rangieren auf der K 6137 in die Garagen einfahren können. Ob die zur Verfügung stehende Fläche vor dem Gebäude ausreicht, muss überprüft werden. Ohne Nachweis kann auch dies von nicht abschließend beurteilt werden. Es ist sicherzustellen, dass ein Rangieren auf der K 6137 nicht stattfindet.</p> <p>Aufgrund der offenen Punkte kann nicht abschließend beurteilt werden, ob die geplante Zufahrt verkehrssicher ist. Die Leichtigkeit wird tangiert.</p> <p>Das Straßenbauamt weist an dieser Stelle vorsorglich darauf hin, dass, sofern Änderungen an der K 6137 aufgrund der geplanten Zufahrt erforderlich sein werden, das Verursacherprinzip greifen würde. Sämtliche Kosten wären nicht vom Landkreis Konstanz, sondern der Stadt Tengen zu tragen.</p> <p>Sollte es zu einem Anschluss der Feuerwehrzufahrt an die Kreisstraße kommen, sind baureife Pläne zur Genehmigung vorzulegen.</p> <p>Bei den planungsrechtlichen Festsetzungen ist bei Punkt 6 die Formulierung nicht korrekt. Bei der Anbauverbotszone geht es nicht um sichtbehindernde Bebauung, Benützung und Einfriedigung. Dieser Hinweis wurde bereits in der ersten Stellungnahme vorgetragen. Folgende Formulierung wird vorgeschlagen:</p> <p>Entlang der K 6137 wird auf einen Abstand von 15 m zum Fahrbahnrand eine Anbauverbotszone festgesetzt. Diese ist im Rechtsplan ausgewiesen. Innerhalb dieser Fläche sind Nebenanlagen gem. § 14 Baunutzungsverordnung (BauNVO), sowie Garagen, Stellplätze und untergeordnete Bauteile des Hauptgebäudes nicht zulässig.</p>	<p><i>Der Nachweis wird in den beigegeführten Schleppkurven erbracht.</i></p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Anmerkung: Baureife Pläne sind Inhalt eines Bauantrags. Da es sich nicht um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach §12 BauGB handelt, ist die Gemeinde nicht verpflichtet, diese dem Bebauungsplanverfahren beizulegen. Der Bauantrag mit den entsprechenden Plänen wird zeitnah gestellt.</p> <p><i>Die Formulierung wird teilweise in die planungsrechtlichen Festsetzungen übernommen (redaktionelle Änderung).</i></p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p><b>Die Anregungen werden teilweise berücksichtigt.</b></p>

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
		<p>Aus dem Rechtsplan geht nicht hervor, wo sich die Stellplätze für die Feuerwehrleute befinden. Es wird davon ausgegangen, dass sie sich außerhalb Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befinden.</p> <p>Müssen Leitungen der öffentlichen Ver- oder Entsorgung an bestehende Leitungen im Bundes- oder Kreisstraßengrundstück angeschlossen werden, so sind vor Baubeginn Straßenbenutzungsverträge mit dem Landratsamt Konstanz, Straßenbauamt, abzuschließen.</p> <p>Bei Anpflanzungen von Bäumen sind die Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeugrückhaltesysteme (RPS 2009) zu beachten.</p>	<p><i>Angrenzend an das Plangebiet befindet sich der Festplatz (Grundstück Nr. 136) der Stadt Tengen. Dieser wird, außer dem Wochenende, an dem der „Schätzelemarkt“ stattfindet, als kostenfreier Parkplatz genutzt. Die erforderlichen Stellplätze stehen westlich auf dem Grundstück Nr. 136 direkt angrenzend an das Plangebiet zur Verfügung (siehe beiliegender Lageplan Anlage Nr. 3). In der Begründung wird auf diese Regelung hingewiesen (redaktionelle Ergänzung).</i></p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> <b>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt.</b></p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p>
1.3	Wasserwirtschaft und Bodenschutz	<p>Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde bestehen gegen die Planung keine Einwände.</p> <p>Es wird jedoch um Beachtung der folgenden Anmerkungen gebeten.</p>	<b>Kenntnisnahme</b>
1.3.1	Abwassertechnik	Die Entwässerungskonzeption ist mit dem Landratsamt Konstanz, Wasserwirtschaft, abzustimmen. Entsprechende Planunterlagen sind rechtzeitig vor Baubeginn vorzulegen.	<b>Kenntnisnahme</b>
1.3.2	Altlasten	Im Plangebiet sind keine Altlasten / Verdachtsflächen bekannt.	<b>Kenntnisnahme</b>
1.3.3	Bodenschutz	Die genannten Maßnahmen im Umweltbericht zum Schutz des Bodens sind zu beachten und umzusetzen.	<b>Kenntnisnahme</b>

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
		<p>Für die Böden im Planungsgebiet wurde im Rahmen des Umweltberichts, eine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung durchgeführt. Gemäß der Ökokonto-Verordnung ergibt sich für das Schutzgut Boden ein Kompensationsbedarf von 9000 ÖP.</p> <p>Hinweis: Der gebietsexterne Ausgleich des durch das Vorhaben entstehenden Eingriffs erfolgt durch die Zuordnung von Ökopunkten aus Ökokonto-Maßnahmen des kommunalen Ökokontos der Stadt Tengen. Die genauen Maßnahmen werden zum Satzungsbeschluss zugeordnet.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> <b>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</b></p>
1.4	Vermessung	<p>Im Hinblick auf die Rechtssicherheit wird auf folgendes hingewiesen:</p> <p>Im zeichnerischen Teil (M 1 : 500) des Bebauungsplans wie auch im Geltungsbereich (M 1 : 2.000) ist die verwendete Kartengrundlage außerhalb des Plangebiets veraltet. Grund: VN (Veränderungsnachweis) 2025/04, Gemarkung Tengen, vom 22.01.2026.</p> <p>Sowohl im Titel des zeichnerischen Teils wie auch im Geltungsbereich steht das Datum 29.01.2026.</p> <p>Im zeichn. Teil betrifft es die Flst.-Nr. 129 mit 2 Umformern und im Geltungsbereich zusätzlich die Flst.-Nrn. 128, 132 und 135.</p> 	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><i>Bei diesem Datum handelt sich um den Stand der Planung, der im Lauf des Verfahrens zum besseren Verständnis angepasst wird. Das Datum des Katasterauszugs ist dem Plankopf eine Zeile tiefer zu entnehmen</i></p> <p><i>Die Veränderung ist aus den beigegeführten Karten nicht ersichtlich.</i></p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> <b>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und nicht berücksichtigt.</b></p>

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
		<p>The map displays a cadastral plan for the Geigersbuck and Auf der Mau areas. Key features include: <ul style="list-style-type: none"> <li><b>Streets:</b> Waldhuter Straße, Festplatz, Schwarzwaldstraße, and Auf der Mau.</li> <li><b>Landmarks:</b> Grundschule (Primary School) and a large area labeled 'Große Gärten'.</li> <li><b>Lot Numbers:</b> Numerous individual lots are numbered, such as 105, 110, 112, 113, 114, 116, 117, 118, 120, 122/1, 122/2, 123, 126, 127, 129, 130, 132, 135, 136, 138, 142, 144, 145, 145/1, 145/2, 183, 184/1, 184/2, 186/1, 187, 187/1, 187/2, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300.</li> <li><b>Other Labels:</b> 'Flur' (field) and 'Wp 2' (water point) are also indicated.</li> </ul> </p>	

	<b>Behörden</b>	<b>Stellungnahmen</b>	<b>Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge</b>
2.	Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 2 vom 24.10.2025	vielen Dank für Ihre E-Mail an abteilung2@rpf.bwl.de, deren Eingang wir hiermit bestätigen.	<b><i>Kenntnisnahme</i></b>
3.	Regierungspräsidium Freiburg Referat 47.2 - Baureferat Ost Bauleitplanung / Anbaurecht vom 09.12.2025	<p>das Regierungspräsidium Freiburg (Abteilung 4 - Mobilität, Verkehr, Straßen) als Straßenbaubehörde für Bundes- und Landesstraßen nimmt zu dem o.g. Bauvorhaben nur Stellung im Hinblick auf Planungs- und Ausbauabsichten, sowie auf die Einhaltung der vorgeschriebenen Abstände des Bauvorhabens zum bestehenden Fahrbahnrand gem. § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) bzw. § 22 Straßengesetz Baden-Württemberg (StrGBW).</p> <p>Wir haben den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplans vom 16.10.2025 geprüft und begrüßen grundsätzlich die beabsichtigte Planung, sowie die Errichtung des Feuerwehrhauses.</p> <p>Durch den Bebauungsplan soll eine Bebauung entlang der Bundesstraße 314 in deren Anbauverbotszone ermöglicht werden.</p> <p>Das Vorhaben liegt außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Ortsdurchfahrt dieser Bundesstraße. Es gelten damit grundsätzlich die in § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) geregelten Anbauverbote und Abstände. Entlang von Bundes- und Landesstraßen dürfen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 FStrG Hochbauten jeder Art in einem Abstand von bis zu 20 m zum Fahrbahnrand nicht errichtet werden.</p> <p>Bei geplanten neuen Anbindungen zur Bundesstraße sind die Planungen der Anschlüsse mit der Straßenbaubehörde abzustimmen. Eine Forderung zur Anlage von Linksabbiegestreifen resp. eines Kreisverkehrsplatzes wird vorbehalten. Die Kosten für die Herstellung neuer Anbindungen einschließlich Linksabbiegestreifen bzw. Kreisverkehrsplatz gehen voll zu Lasten des Vorhabenträgers, einschließlich einer Ablösung.</p>	<p><b><i>Kenntnisnahme</i></b></p> <p><b><i>Kenntnisnahme</i></b></p> <p><b><i>Kenntnisnahme</i></b></p>

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
		<p>Der von Ihnen vorgelegte Entwurf des Bebauungsplans sieht eine Bebauung entlang der Bundesstraße in einem wesentlich geringeren Abstand vor. Die Unterschreitung der Anbauverbotszone begründen Sie im Wesentlichen damit, dass eine weitergehende Reduzierung des Baukörpers oder eine zusätzliche Verschiebung aufgrund der funktionalen, betrieblichen und sicherheitsrelevanten Anforderungen eines zeitgemäßen Feuerwehrgerätehauses am geplanten Standort nicht möglich sei und zudem die Anbauverbotszone hauptsächlich einer möglichen baulichen Erweiterung der Straße gelte.</p> <p>Eine Ausnahme vom Anbauverbot kann gemäß § 9 Abs. 8 FStrG nur zugelassen werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichungen erfordern.</p> <p>Diese tatbestandlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme liegen jedoch nicht vor.</p> <p>Die von Ihnen im Rahmen des Verfahrens getätigte Aussage, dass eine Verschiebung nicht möglich sei, lässt sich anhand der vorgelegten Unterlagen nicht nachvollziehen. Der überplante Bereich ist so großzügig bemessen, dass ein weiteres Abrücken von der Bundesstraße möglich sein sollte.</p> <p>Grundsätzlich kann man die Errichtung eines Einsatzzentrums, oder eines Feuerwehrgerätehauses aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit auch im Anbauverbot zulassen, allerdings nur dann, wenn die Unterschreitung des Anbauverbots auch für die Errichtung eines solchen Vorhabens erforderlich ist. Dies haben Sie bislang nicht ausreichend dargelegt. Die Erteilung einer Ausnahme halten wir daher nach jetzigem Sachstand auch in einem nachgelagerten Verfahren für ausgeschlossen.</p>	

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
		<p>Hinzu kommt, dass eine Ausnahme nur erteilt werden kann, wenn die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch die Erteilung der Ausnahme nicht beeinträchtigt wird. Auch hierzu verhält sich Ihre bisherige Planung nicht im ausreichenden Maß.</p> <p>Soweit Sie innerhalb der Abwägung darauf abstellen, dass unsere Zustimmung zum Bebauungsplan nicht erforderlich sei, widersprechen wir dem ausdrücklich. Um die Wirkung des § 9 Abs. 7 FStrG zu erzielen, ist die Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast innerhalb des Bebauungsplanverfahrens erforderlich. Sollten Sie an der Planung in der vorliegenden Form festhalten, können wir dieser nicht zustimmen.</p> <p>Wir empfehlen daher dringend, die bisherige Planung entsprechend der gesetzlichen Regelung anzupassen, um das wichtige und nachvollziehbare Anliegen eines neuen Feuerwehrhauses nicht zu gefährden. Für einen weiteren Austausch in dieser Angelegenheit stehen wir gerne auch persönlich zur Verfügung.</p>	<p><i>In der Stadt Tengen besteht ein erhebliches öffentliches Bedürfnis nach neuen Flächen und Räumlichkeiten für die Feuerwehr.</i></p> <p><i>Der jetzt geplante Standort ist nach Auffassung der Stadt der einzige verfügbare und geeignete Standort für das Vorhaben. Andere Flächen im Gemeindegebiet mit einer vergleichbaren Eignung stehen nicht zur Verfügung. Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde und nicht zum Verkauf stehen, können aufgrund der fehlenden Verfügbarkeit nicht genutzt werden. Die verfügbaren Grundstücke scheiden aus anderen Gründen aus, da keine geeigneten Standortalternativen identifiziert werden konnten, die sowohl die erforderlichen Flächenbedarfe, die einsatztaktischen Anforderungen (z.B. Erreichbarkeit, Ausrückzeiten, Anbindung an das Straßennetz) als auch die planungs- und eigentumsrechtlichen Rahmenbedingungen in vergleichbarer Weise erfüllen.</i></p> <p><i>Durch den Neubau des Feuerwehrhauses an dem geplanten Standort würde auch die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße nicht maßgeblich beeinträchtigt. Damit ergeben sich nach Auffassung der Stadt die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme von dem grundsätzlichen Anbauverbot. Dies haben wir unter rechtlicher Beratung gegenüber dem Regierungspräsidium im einzelnen ausgeführt, wie sich aus der beigefügten Stellungnahme Anlage Nr. 4 ergibt.</i></p>

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
		<p>Abschließend erlauben wir uns folgende Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Vorhabenträger hat die eventuell erforderlichen Maßnahmen für den Lärmschutz auf eigene Kosten durchzuführen</li> <li>- aus dem Baugebiet dürfen weder Abwasser noch Oberflächenwasser der Bundesstraße zugeleitet werden</li> <li>- sollte aufgrund des geplanten Gebietes Änderungen an den Entwässerungseinrichtungen (Leitungen, Querdolen, Muldeneinlaufschächte u. ä.) der Bundes-/Landesstraße erforderlich werden, so hat die Kosten hierfür der Vorhabenträger zu tragen. Dies wäre im Vorfeld mit der Straßenbaubehörde abzustimmen</li> <li>- eine Bepflanzung im Bereich der Bundesstraße muss zuvor mit der Straßenbaubehörde abgestimmt werden; Anpflanzungen innerhalb des kritischen Abstandes gemäß RPS 2009 sind grundsätzlich unzulässig</li> <li>- die an Straßen erforderlichen Sichtfelder im Bereich der Einmündungen und Zufahrt an der B 314 sind durch entsprechende Planzeichen im Bebauungsplan darzustellen; sie sind von jeder sichtbehindernden Bebauung, Benutzung, Bepflanzung, Einfriedung u. ä. freizuhalten.</li> <li>- Aufgrabungen, Durchpressungen oder sonstige Veränderungen an der Bundesstraße für die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen nur nach Abschluss eines Nutzungsvertrages mit der Straßenbaubehörde vorgenommen werden dürfen.</li> </ul> <p>Wir bitten dringend um weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> <b>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt.</b></p>
4.	Polizeipräsidium Konstanz vom 09.02.2026	Aus verkehrspolizeilicher Sicht bestehen weiterhin keine Bedenken an der Änderung des Bebauungsplans.	<b>Kenntnisnahme</b>

	<b>Behörden</b>	<b>Stellungnahmen</b>	<b>Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge</b>
5.	Amprion GmbH vom 17.02.2026	<p>im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p><i>Gleiche Stellungnahme wurde bereits im vorherigen Verfahrensschritt abgegeben.</i></p> <p><b>Kennntnisnahme</b></p>
6.	Telekom vom 06.11.2025	<p>zum o. g. Bebauungsplan haben wir im November 2025 bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung Stellung bezogen. Diese Stellungnahme gilt bis auf weiteres uneingeschränkt.</p> <p>Unsere Anregungen wurden in der Abwägungstabelle vermerkt, daher haben wir zum aktuellen Bebauungsplan keine Einwände.</p>	<p><b>Kennntnisnahme</b></p>
7.	Naturenergie Netze GmbH vom 12.03.2026	<p>Gegen den BP "Feuerwehr" auf den Flurstücken 58, 138 und 162 in Tengen haben wir keine Einwände.</p> <p>Jedoch verläuft auf dem Baugrundstück bereits mehrere Anlagen von uns. Dies werden weiterhin gebraucht. Bitte berücksichtigen Sie das bei der Bauplanung und sprechen Sie eventuelle Anpassungen und Provisorien rechtzeitig mit uns ab.</p> <p>Eine entsprechende Planauskunft erhalten Sie online über folgenden Link: <a href="https://planservice.regiodata-service.de">https://planservice.regiodata-service.de</a>.</p> <p>Bitte nehmen Sie im Anschluss hierzu mit unserem Betriebsstützpunkt in Donaueschingen Kontakt auf.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass das Vorhaben so durchgeführt wird, dass die Leitungen sowohl während der Durchführung des Vorhabens wie auch danach - im Betrieb störungsfrei weiter betrieben werden.</p>	<p><b>Kennntnisnahme</b></p> <p><b>Kennntnisnahme</b></p> <p><i>Die Leitungsführungen werden in der Hochbauplanung berücksichtigt.</i></p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> <b>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen berücksichtigt.</b></p>

	<b>Behörden</b>	<b>Stellungnahmen</b>	<b>Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge</b>
8.	IHK vom 11.02.2026	Wir haben keine Bedenken und Anregungen.	<b><i>Kenntnisnahme</i></b>
9.	Stadtverwaltung Engen vom 10.03.2026	o.g. Aufstellung des Bebauungsplan „Festplatz Tengen, 1. Änderung und Erweiterung Feuerwehrhaus Gemarkung Tengen, haben wir in der Sitzung des TUA am 05.03.2026 vorgestellt. Die Stadt Engen und die VVG Engen haben keine Anregungen. Die Belange der Stadt Engen und der VVG Engen werden nicht berührt.	<b><i>Kenntnisnahme</i></b>
10.	Gemeinde Hilzingen vom 13.02.2026	seitens der Gemeinde Hilzingen bestehen keine Einwände. Am weiteren Verfahren können Sie uns gerne weiterhin beteiligen.	<b><i>Kenntnisnahme</i></b>

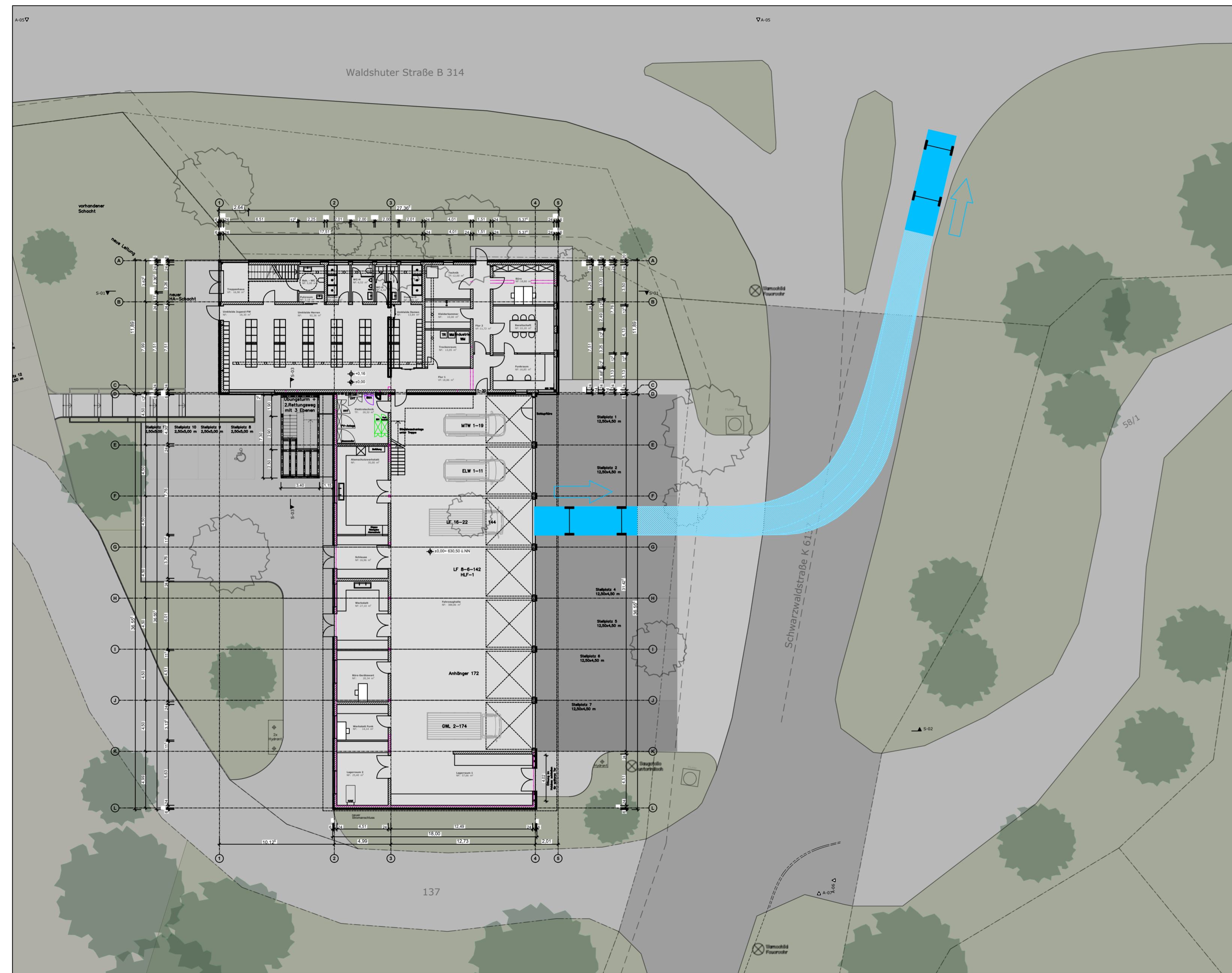
Während der Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Tengen, den 21.05.2026

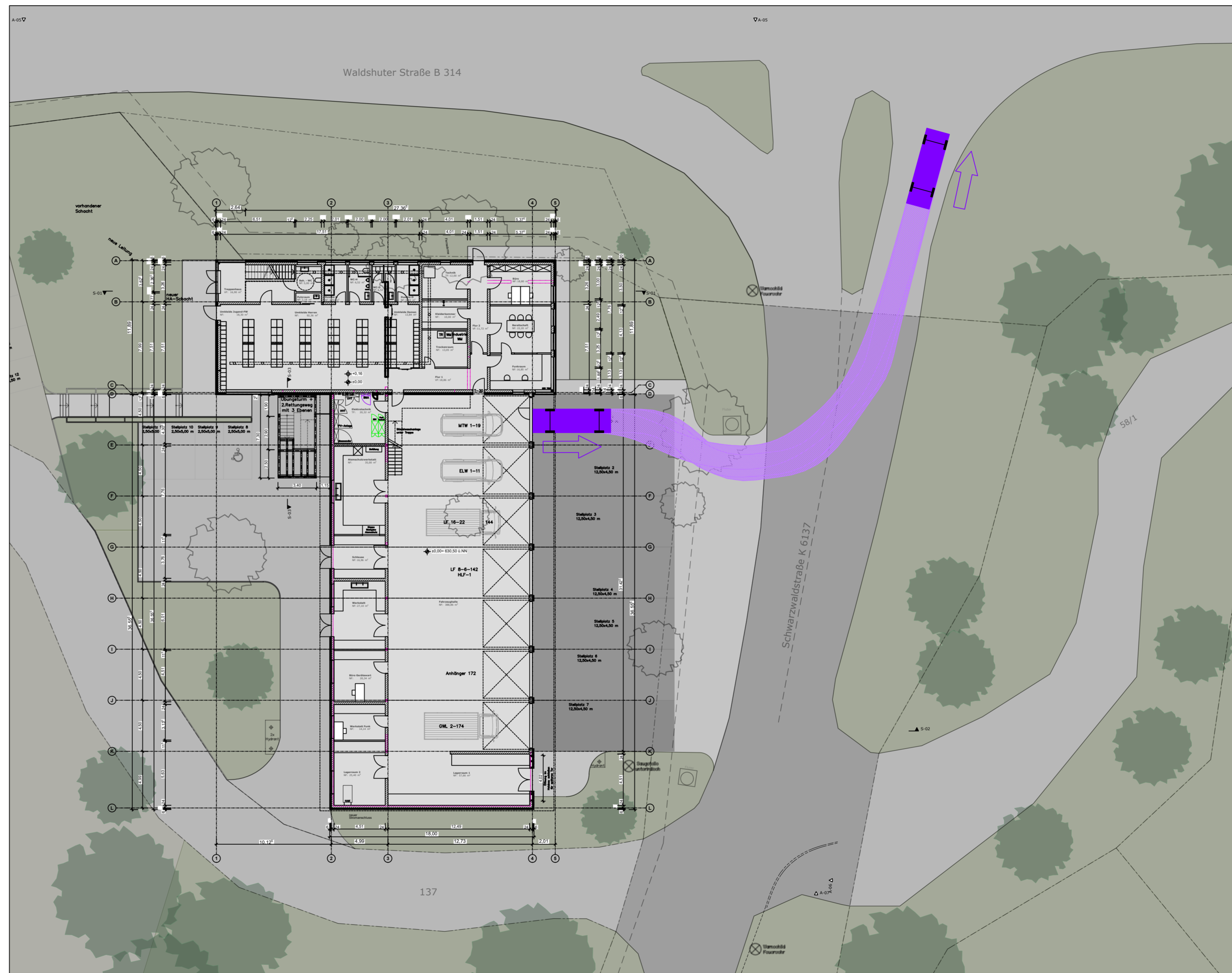
#### **Anlagen**

1. Schleppkurven
2. Höhenschnitt BA
3. Lageplan BA
4. Stellungnahme Anbauverbotszone Rae Heilshorn, Mock, Edelbluth, Werner

Ausfahrt östlich, Müllfahrzeug 2-achsig



Ausfahrt östlich, Transporter / Lieferwagen



Müllfahrzeug 2-achsig (unmaßstäblich):  
(für LF 16-22)

Name	Wert
A) Überhanglänge vorne	1.200
B) Radstand	4.800
C) Radstand von zwei Hinterachsen	6.000
D) Überhanglänge hinten	3.000
E) Hinterachse Aufz. zur Kupplung	6.000
F) Drehachslänge	6.000
G) Überhanglänge vorne Hänger	6.000
H) Radstand Hänger	6.000
I) Überhanglänge hinten Hänger	6.000
J) Überstand vorne	2.500
K) Überstand Breite	6.000
L) Fahrgelenke	2.500
M) Vorderachsrad	9.400

Transporter / Lieferwagen (unmaßstäblich):  
(für MTW 1-19)

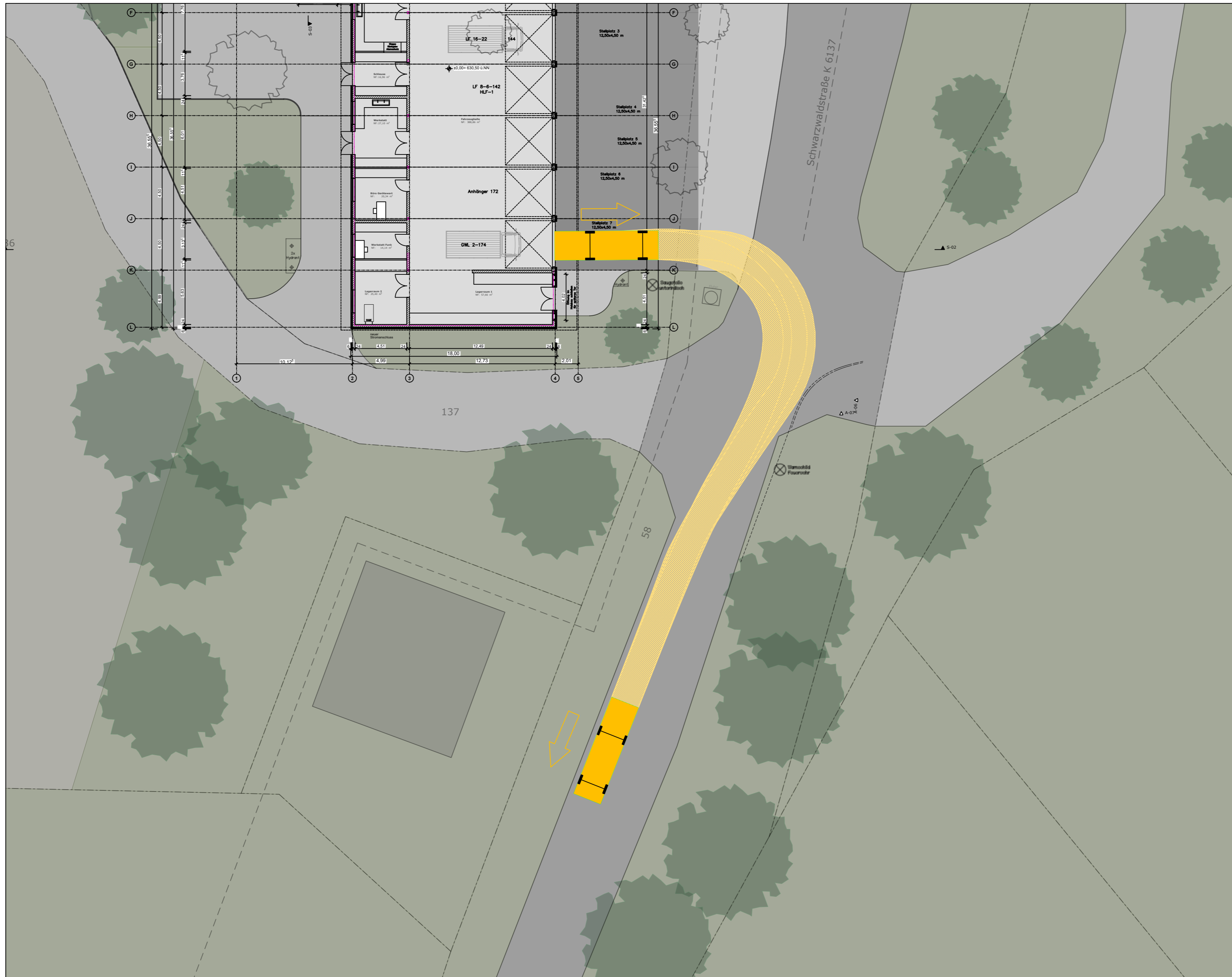
Name	Wert
A) Überhanglänge vorne	6.200
B) Radstand	4.300
C) Radstand von zwei Hinterachsen	6.000
D) Überhanglänge hinten	1.500
E) Hinterachse Aufz. zur Kupplung	6.000
F) Drehachslänge	6.000
G) Überhanglänge vorne Hänger	6.000
H) Radstand Hänger	6.000
I) Überhanglänge hinten Hänger	6.000
J) Überstand vorne	6.000
K) Überstand Breite	6.000
L) Fahrgelenke	2.070
M) Vorderachsrad	7.850

Auftraggeber: **Stadt Tengen** anerkannt, den

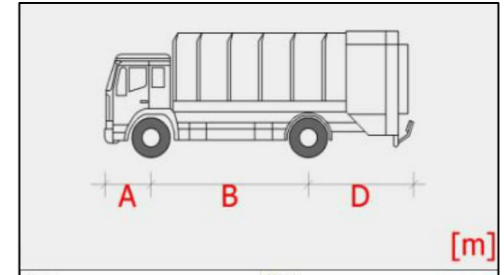
**Reckmann GmbH**  **Ingenieurbüro**  
Wasserwirtschaft • Bauleitplanung  
Tief- und Straßenbau  
Gottlieb-Daimler-Straße 21 88696 Owingen  
Tel. 0 75 51 / 92 48 - 0  
Fax 0 75 51 / 92 48 - 48

Bauvorhaben:	Neubau eines Feuerwehrhauses	
	Datum	Name
	bearb. April 26	Br
Bauteil:	Lageplan Schleppkurven Ausfahrt östlich - Straßenbau -	
	Projektnr.	0,41 m²
	Plangröße	1:250
	Datum	15.04.2026
	Anlage	2

Ausfahrt südlich, Müllfahrzeug 2-achsig, Innenradius Grünfläche muss geändert werden



Müllfahrzeug 2-achsig (unmaßstäblich):  
( für GWL 2-174 )



Name	Wert
(A) Überhanglänge vorne	1,350
(B) Radstand	4,600
(C) Abstand von zwei Hinterachsen	0,000
(D) Überhanglänge hinten	3,000
(E) Hinterkante Auto zur Kupplung	0,000
(F) Deichsel-Länge	0,000
(G) Überhanglänge vorne Anhänger	0,000
(H) Radstand Anhänger	0,000
(I) Überhanglänge hinten Anhänger	0,000
(J) Überstand vorne	0,000
(K) Überstand Breite	0,000
Fahrzeugbreite	2,500
Wendekreisradius	9,400

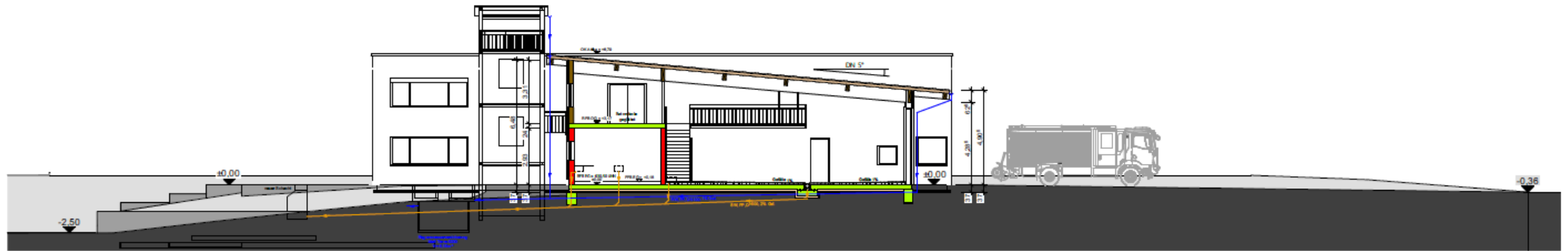
Auftraggeber: **Stadt Tengen** anerkannt, den

**Reckmann GmbH** Ingenieurbüro  
Wasserwirtschaft • Bauleitplanung  
Tief- und Straßenbau  
Gottlieb-Daimler-Straße 21 88696 Owingen  
Tel. 0 75 51 / 92 48 - 0  
Fax 0 75 51 / 92 48 - 48

Bauvorhaben: <b>Neubau eines Feuerwehrhauses</b>	bearb.	April 26	Br
	gez.	April 26	Lei
	gepr.		
	Projektnr.		
Bauteil: Lageplan Schleppkurven Ausfahrt südlich - Straßenbau -	Plangröße	0,24 m <sup>2</sup>	
	Maßstab	1:250	
	Datum	15.04.2026	
	Anlage	1	

# Anlage 2

## Ansicht mit Geländeverlauf



Schnitt S-02



Ansicht Süd-West



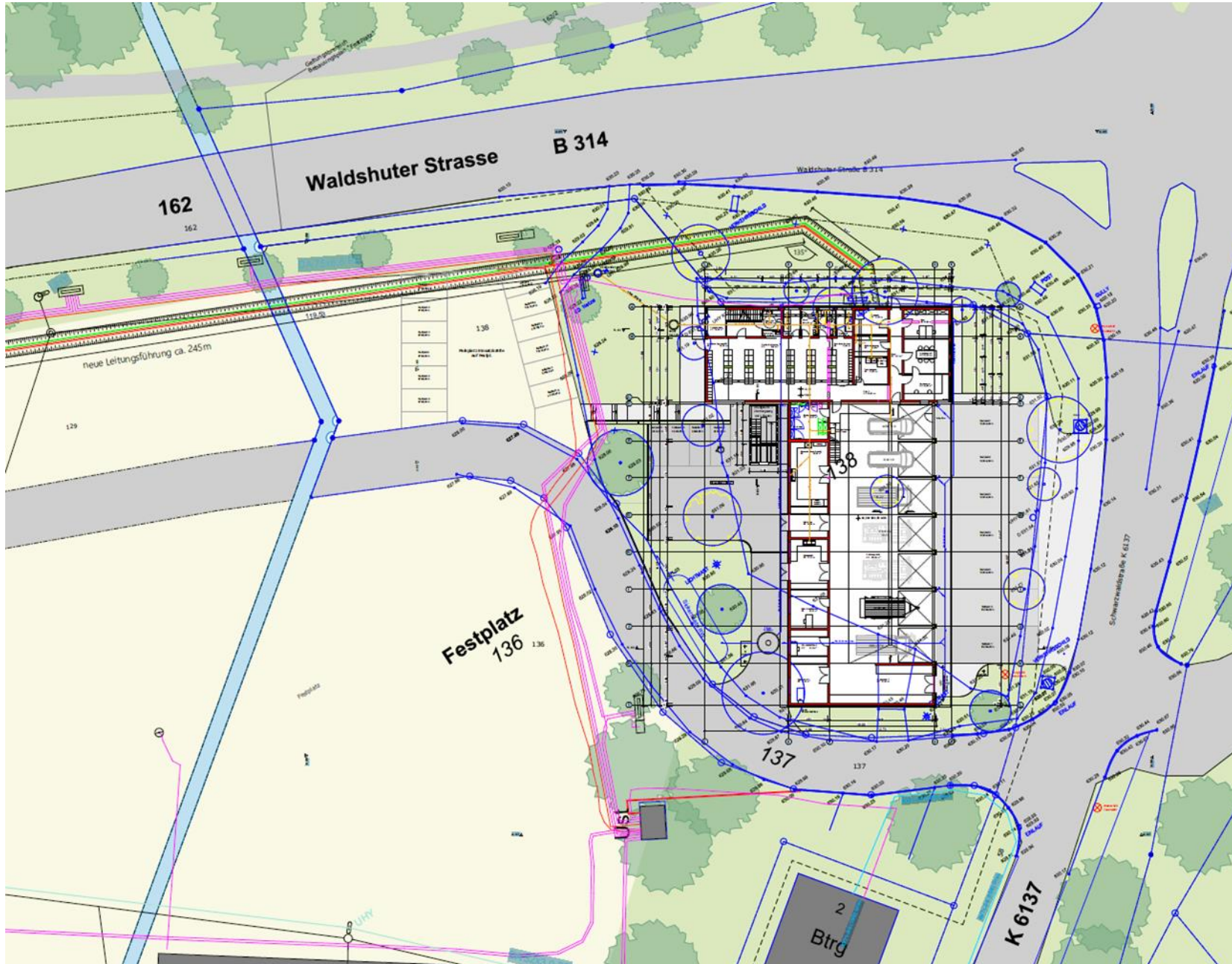
Architekturbüro  
**BINDER**

Bauvorhaben  
2343 - Neubau eines  
Feuerwehrturms in  
Tengen  
Südwaldstraße  
78250 Tengen

Bauherr  
Mark Tannen

Anlage 3

Lageplan mit Stellplätzen





Heilshorn Mock Edelbluth Werner Rechtsanwalte Partnerschaft mbB  
Berliner Allee 79110 Freiburg

Regierungsprasidium Freiburg  
Abteilung 4 – Mobilitat, Verkehr, Straen  
Freiheitsstrae 8

78224 Singen

Per E-Mail: [arnulf.woehrstein@rpf.bwl.de](mailto:arnulf.woehrstein@rpf.bwl.de)

Freiburg, den 14. Mai 2026

Unser Az.: 116/26 TH31

## Tengen wegen Bebauungsplan Feuerwehrhaus

Sehr geehrter [REDACTED],  
sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf unser Telefonat am 14.04.2026 erhalten Sie  
hiermit unsere Stellungnahme fur die Stadt Tengen.

Sie haben mit Schreiben vom 12.03.2026 Stellung genommen zur  
notwendigen Einhaltung der vorgeschriebenen Abstande des  
Bauvorhabens zum bestehenden Fahrbahnrand gem. § 9 FStrG und § 22  
StrG. Wie angekundigt mochten wir hiermit noch einmal darlegen,  
warum der Neubau an dem konkreten Standort zwischen B314 und  
Schwarzwaldstrae geplant ist und aus unserer Sicht die  
Voraussetzungen fur eine Ausnahme von dem grundsatzlichen  
Anbauverbot vorliegen.

### I. Neubau Feuerwehrhaus

Die Stadt Tengen benotigt neue Flachen fur ihre Feuerwehr. Bislang ist  
die stadtische Feuerwehr in einem Anbau des Rathauses untergebracht.  
Dieses Gebaude wurde vor vielen Jahren errichtet, mittlerweile ist der  
Platzbedarf jedoch erheblich gestiegen. Um die heutigen Anforderungen

#### Prof. Dr. Torsten Heilshorn

Rechtsanwalt  
Fachanwalt fur Verwaltungsrecht  
Honorarprofessor an der  
Albert-Ludwigs-Universitat Freiburg

#### Dr. Dario Mock

Rechtsanwalt  
Fachanwalt fur Verwaltungsrecht

#### Dr. Markus Edelbluth

Rechtsanwalt  
Fachanwalt fur Verwaltungsrecht

#### Prof. Dr. Gerhard Werner

Rechtsanwalt  
Fachanwalt fur Verwaltungsrecht  
Fachanwalt fur Steuerrecht

#### Marius Meinert, M.A. (Hons.)

Rechtsanwalt

#### Pauline Meyer

Rechtsanwaltin

#### Jonatan Flaig

Rechtsanwalt

#### Lina-Marie Duck, LL.M.

Rechtsanwaltin

#### H|ME|W

#### Heilshorn Mock Edelbluth Werner

Rechtsanwalte Partnerschaft mbB  
Berliner Allee 2  
79110 Freiburg

Telefon 0761 88789830

Fax 0761 88789840

E-Mail [kanzlei@hmew-recht.de](mailto:kanzlei@hmew-recht.de)

Website [www.hmew-recht.de](http://www.hmew-recht.de)

IBAN DE34 680634790021660604

BIC GENODE61VOK

Bank Raiffeisenbank Kaiserstuhl eG

USt-ID DE329696431

Registergericht: Amtsgericht Freiburg

PR 700382 / Sitz: Freiburg

und Vorgaben erfüllen zu können, bedarf es daher der Schaffung neuer Räumlichkeiten. Die Vorgaben für die erforderliche Größe des Feuerwehrhauses ergeben sich unter anderem aus der Anzahl der Mitglieder der Feuerwehr (55 Feuerwehrleute und 38 Mitglieder Jugendfeuerwehr) nach den maßgeblichen DIN-Vorschriften.

## II. Umsetzung

### 1. Ausbau Bestandsgebäude

Zunächst war ein Ausbau des Bestandsgebäudes am heutigen Standort angedacht.

Für diesen Ausbau an der B314 hatte Frau Seifert vom Regierungspräsidium durch E-Mail vom 21.06.2018 (vgl. Anlage) bereits einer Ausnahme vom Anbauverbot zugestimmt. Auch der EDEKA-Markt an der B314 weiter westlich wurde innerhalb der Abstandsflächen errichtet. Dies belegt unseres Erachtens zumindest die grundsätzliche Möglichkeit einer Ausnahme in dem fraglichen Bereich.

Der Abstand des Anbaus vom Fahrbahnrand der B 314 hätte nach dem Regierungspräsidium jedoch mindestens 15m betragen sollen, was an dem dortigen Standort nicht möglich ist. Dort wäre vielmehr eine Befreiung bis zu einem Abstand von ca. 6m notwendig gewesen. Problematisch an dem dortigen Standort ist zudem, dass dort nur begrenzter Platz zur Verfügung steht. Die Erweiterung müsste so ausgeführt werden, dass sich die Garageneinfahrten der Feuerwehrfahrzeuge in einem rechten Winkel gegenüberstehen würden. Gerade bei größeren Einsätzen könnte dies zu gegenseitigen Beeinträchtigungen der ausrückenden Fahrzeuge führen und somit ein erhebliches Sicherheitsrisiko darstellen.

Der zunächst angedachte Ausbau des Bestandsgebäudes hätte einen weiteren wesentlichen Nachteil. In unmittelbarer Nähe findet alljährlich der Schätzele-Markt statt. Dieser Markt ist mit über 100.000 Besuchern das größte Volksfest der Region und eines der wichtigsten in Südbaden. Er wird seit über 700 Jahren in der Stadt Tengen gefeiert. Aufgrund des Platzbedarfs dieses Volksfests, dem Besucherandrang und der Parkplatzsituation kann während des Marktes kein Ausrücken der Feuerwehr über die bisherige Ausfahrt am Festgelände erfolgen. Vielmehr muss während des Marktes eine komplette Umorganisation der Einsatzführung erfolgen. Die Einsatzfahrzeuge müssen im Bereich der alten Grundschule aufgestellt werden, um den Konflikt mit dem Schätzele-Markt zu umgehen. Dies erfordert einen erheblichen organisatorischen Aufwand und führt zu einer weniger effektiven Einsatzführung. Bei Bedarf können wir dies gerne noch näher darlegen.

Am nunmehr geplanten Standort könnte der vom Regierungspräsidium gewünschte Abstand von 15m nahezu eingehalten werden. Auch die angesprochene Umorganisation der Einsatzführung während des Schätzele-Marktes wäre nicht notwendig.

## 2. Sonstige Standortalternativen

Auch andere mögliche Standorte wurden von der Stadt untersucht und abgewogen. Dabei wurde auch die Feuerwehr hinzugezogen, um insbesondere die konkrete Eignung einzelner Standorte beurteilen zu können. In diesem Zuge haben vor allem der Feuerwehrkommandant Herr Veit und der Kreisbrandmeister Herr Egger ihre Fachkenntnisse eingebracht.

### a) Gänzlich anderer Standort

In einer Standortanalyse aus dem Jahr 2018 wurden verschiedene Optionen untersucht. Diese Analyse ergab, dass sich der nunmehr geplante Standort durch eine zentrale Anbindung an das Straßennetz, seine gute Erreichbarkeit für die Feuerwehrangehörigen sowie eine optimale Ausrücksituation auszeichnet. Die Fahrzeuge können direkt auf die Straße ausfahren, ohne umständliches Rangieren oder Umwege in Kauf nehmen zu müssen.

Andere Standorte im Gemeindegebiet mit einer vergleichbaren Eignung stehen nicht zur Verfügung. Die Gemeinde hat keine Grundstücke mit einer vergleichbaren Lage und Eignung für den vorliegenden Zweck. Die Prüfung von Grundstücken, die nicht im Eigentum der Gemeinde stehen, ist aufgrund der damit verbundenen fehlenden Verfügbarkeit nicht zielführend.

Unter anderem wurden noch die Standorte „Kalkgrube“ und „Alte Säge“ geprüft, die aber beide nach Einholung des fachlichen Rates des Kreisbrandmeisters ausgeschlossen wurden. Gegen diese Standorte sprachen unter anderem die erforderliche Wegführung für Einsätze, die Umgebungsbebauung bzw. die Topographie.

Die gegen weitere geprüfte Standorte sprechenden Gründe sind in der als Anlage beigefügten Aktennotiz zusammengefasst, die der Feuerwehrkommandant Herr Veit erstellt hat. Auch Herr Kreisbrandmeister Egger war in die Prüfung der möglichen Standorte eingebunden.

### b) Verschieben am geplanten Standort

Auch ein Verschieben des Bauvorhabens auf andere Flächen auf dem Vorhabengrundstück oder auf angrenzende Flächen ist praktisch nicht umsetzbar.

Ein weiteres Abrücken von der B314 scheidet trotz der Größe des Festplatzes an den topographischen Gegebenheiten, da erhebliche Höhenunterschiede im Gelände bestehen. Im Westen befindet sich eine steile Böschung und auch sonst bestehen Höhenunterschiede von bis zu 3 Metern zwischen dem geplantem Standort und dem angrenzenden Festplatz (Flst.-Nr. 136) sowie der Zufahrt zum Grundstück Flst.-Nr. 137. Südlich befinden sich ein Betriebsgebäude mit Hof, eine Umspannstation und das Betriebsgebäude der Feuerwehr sowie verschiedene infrastrukturelle Einrichtungen. Der

Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass dort auch diverse Leitungen verlaufen, deren Verlegung einen erheblichen Aufwand bedeuten würde.

#### c) Zwischenergebnis

Aus Sicht der Stadt Tengen ist der jetzt geplante Standort der einzige verfügbare und geeignete Platz für das Vorhaben. Lediglich der Vollständigkeit halber sei auf weitere positive Effekte hingewiesen, die durch den geplanten Neubau entstehen können. So könnten die bisherigen Räumlichkeiten der Feuerwehr künftig etwa als Bürgersaal genutzt oder dem Deutschen Roten Kreuz zur Verfügung gestellt werden. Der dringende Platzbedarf des DRK-Stützpunkts könnte durch Zuordnung der „alten“ Feuerwehrräume zum DRK gelöst werden. Zudem ermöglicht der Neubau die Umsetzung eines deutlich höheren Energiestandards. Die Jugendfeuerwehr kann durch neue Räume gefördert werden; es verbleiben Erweiterungsmöglichkeiten für die Zukunft.

### III. Voraussetzungen für Zustimmung/Ausnahme

Aus dem vorstehenden Sachverhalt ergeben sich nach unserer rechtlichen Einschätzung die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme nach § 9 Abs. 8 FStrG für das gegenständliche Bauvorhaben (I.). Eine Zustimmung nach § 9 Abs. 7 FStrG dürfte zwar ebenfalls möglich, aber nicht erforderlich sein (II.).

#### 1. Ausnahme nach § 9 Abs. 8 FStrG

Längs der Bundesstraßen dürfen in einer Entfernung bis zu 20 Meter zum Fahrbahnrand grundsätzlich keine Hochbauten errichtet werden (§ 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 FStrG). Nach § 9 Abs. 8 S. 1 FStrG kann die oberste Landesstraßenbaubehörde jedoch *Ausnahmen* von dem Anbauverbot zulassen, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichungen erfordern. Solche Gründe des Wohls der Allgemeinheit liegen für den Neubau des Feuerwehrhauses an dem geplanten Standort vor.

#### a) Vorgaben

*Gründe des Wohls der Allgemeinheit* im Sinne dieser Vorschrift sind alle Zwecke, die öffentlichen Belangen oder Interessen dienen. Hierunter fallen nach der Rechtsprechung insbesondere Einrichtungen, die der Sicherheit der Bevölkerung dienen, wie etwa Einrichtungen der Feuerwehr.

Hess. VGH, Urt. v. 22.11.1993 – 2 UE 583/93 – juris Rn. 19;  
BVerwG, Urt. v. 09.06.1978 – IV C 54.75 – juris Rn. 23; OVG  
Rheinland-Pfalz, Urt. v. 15.03.2001 – 1 A 11232/98 – juris  
Rn. 18 f.

Diese Gründe erfordern eine Befreiung nicht erst dann, wenn den Belangen der Allgemeinheit nicht auf andere Weise als durch die Befreiung entsprochen werden könnte. Vielmehr liegen diese Voraussetzungen nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift bereits vor, wenn es zur Wahrnehmung des jeweils öffentlichen Interesses *vernünftigerweise geboten* ist, mit Hilfe der Befreiung das Vorhaben an der vorgesehenen Stelle zur verwirklichen. Die Befreiung muss demnach nicht schlechterdings das einzig denkbare Mittel für die Verwirklichung des jeweiligen öffentlichen Interesses sein. Auch dann, wenn andere – auch weniger naheliegende – Möglichkeiten zur Erfüllung des Interesses zur Verfügung stehen, kann eine Befreiung zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses vernünftigerweise geboten sein. Maßgebend dafür, ob die Befreiung vernünftigerweise geboten ist, sind die Umstände des Einzelfalls; dabei kann es auch auf Fragen der Zumutbarkeit und Wirtschaftlichkeit ankommen.

BVerwG, Urt. v. 09.06.1978 – IV C 54.78 – juris Rn. 24 f.;  
OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 15.03.2001 – 1 A 11232/98 –  
juris Rn. 18 ff.

#### b) Anwendung

Nach diesen Maßstäben ist das Bauvorhaben für den Neubau eines Feuerwehrhauses aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit erforderlich.

- aa) Die Errichtung auf dem gegenständlichen Grundstück ist schon deshalb vernünftigerweise geboten, weil die Errichtung an einer anderen Stelle im hiesigen Fall nicht zweckmäßig möglich ist. Im Rahmen der Standortsuche für das neue Feuerwehrgerätehaus wurden im Stadtgebiet und den angrenzenden Bereichen verschiedene alternative Flächen geprüft. Dabei konnten jedoch keine geeigneten Standortalternativen identifiziert werden, die sowohl die erforderlichen Flächenbedarfe, die einsatztaktischen Anforderungen (z.B. Erreichbarkeit, Ausrückzeiten, Anbindung an das Straßennetz) als auch die planungs- und eigentumsrechtlichen Rahmenbedingungen in vergleichbarer Weise erfüllen. Vor diesem Hintergrund stellt der gewählte Standort die einzig realisierbare Lösung dar.

Darüber hinaus ist auch ein weiteres Abrücken von der Bundesstraße aus den dargestellten Gründen nicht möglich. Eine weitergehende Reduzierung des Baukörpers oder eine zusätzliche Verschiebung ist aufgrund der funktionalen, betrieblichen und sicherheitsrelevanten Anforderungen eines zeitgemäßen Feuerwehrgerätehauses nicht umsetzbar. Insbesondere die Komplexität und die besondere Bedeutung der Nutzung lassen keine weitere Anpassung zu, ohne die Einsatzfähigkeit und Funktionssicherheit der Feuerwehr wesentlich zu beeinträchtigen.

- bb) Gegen eine Ausnahme spricht unseres Erachtens auch nicht, dass dadurch eine künftige Erweiterung der Bundesstraße in diesem Bereich erschwert würde, da diese auch aufgrund der vorhandenen Topographie kaum in Betracht kommen dürfte.

cc) Durch den Neubau des Feuerwehrhauses an dem geplanten Standort würde auch die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße nicht maßgeblich beeinträchtigt. Das Anbauverbot dient der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, indem hierdurch einerseits die Möglichkeit, die vorhandenen Straßen gegebenenfalls auszubauen, erhalten bleibt, und andererseits, indem störende Einwirkungen vermieden werden.

BVerwG, Urt. v. 03.09.1963 – I C 151.93 – juris Rn. 7;  
BVerwG, Urt. v. 23.05.1983 – 4 C 59/84 – juris Rn. 13;  
*Grupp*, in: Marschall (Hrsg.), Bundesfernstraßengesetz  
Kommentar, 6. Aufl. 2012, § 9 Rn. 1 m.w.N.

Der Ein- und Ausfahrtsverkehr wird über die kreuzende Schwarzwaldstraße erfolgen, sodass Verkehrsbeeinträchtigungen auf der Waldshuter Straße ohnehin nicht zu erwarten sind. Von dem Gebäude sind darüber hinaus keine bedeutsamen Sichtbehinderungen für den Straßenverkehr zu erwarten. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass im Bereich des Einmündungsbereichs in die kreuzende Schwarzwaldstraße ohnehin aufgrund des dort regelmäßig langsameren Verkehrsgeschehens und der häufig anzutreffenden Lichtzeichenanlagen eine andere Verkehrssituation als auf der freien Strecke besteht. Auch insofern ist der Schutzzweck von § 9 FStrG hier wohl vermindert einschlägig.

Vgl. BVerwG, Urt. v. 29.02.2012 – 9 C 8/11 – juris Rn. 19.

Auch eine ablenkende Wirkung ist, anders als dies in der Rechtsprechung für Werbeanlagen angenommen wird, die anders als andere bauliche Maßnahmen darauf gerichtet sind, die Aufmerksamkeit der Verkehrsteilnehmer auf sich zu ziehen, von einem einfachen Gebäude nicht zu erwarten.

Die künftige Ein- und Ausfahrt der Feuerwehrfahrzeuge ist ohne Rangieren möglich; die Fahrbahnränder werden nicht tangiert. Zunächst wurde bei der Erstellung der Schleppkurven zu Unrecht ausgeklammert, dass die beiden nördlichsten Stellplätze nicht für Löschfahrzeuge vorgesehen sind, sondern dass hier ein ELW 1-11 (Einsatzleitwagen zur Koordination und Dokumentation kleiner bis mittlerer Einsätze, 3-4 Personen) sowie ein MTW (Mannschaftstransportwagen, Einsatzfahrzeug zum Transport von Personengruppen/Mannschaften) abgestellt werden. Beide Fahrzeuge haben deutlich kleinere Schleppkurven als LKW, die zunächst der Berechnung zugrunde gelegt wurden. Eine Aus- und Einfahrt ist somit komplikationslos möglich. In der Anlage übersenden wir Ihnen die neue Schleppkurvenberechnung sowie den aktuellen Lageplan mit den vorgesehenen Schleppkurven.

## 2. Zustimmung gem. § 9 Abs. 7 FStrG

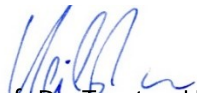
Die Zustimmung zu den Festsetzungen des Bebauungsplans wäre nach dem unter 1. Dargestellten ebenfalls möglich. Sie ist allerdings nicht zwingend erforderlich. Sofern ein

nach § 9 Abs. 7 FStrG qualifizierter Bebauungsplan nicht vorliegt, ist der Rückgriff auf die Genehmigung des Bauvorhabens unter Ausnahmeerteilung zulässig.

OVG NRW, Urt. v. 19.02.2001 – 11 A 3153/96 – juris Rn. 20  
ff.; Hess. VGH, Beschl. v. 22.06.1999 – 4 N 1598/93 – juris  
Rn. 42.

Gerne stehen wir für Rückfragen oder ein persönliches Gespräch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



(Prof. Dr. Torsten Heilshorn)  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht